

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Oktober 2022

Nr. 63/2022

Inhalt:

**Ordnung der
School of Media and Information
(in deutscher Übersetzung:
Institut für Medien und Information)

der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen**

Vom 21. Oktober 2022

**Ordnung der
School of Media and Information
(in deutscher Übersetzung:
Institut für Medien und Information)**

**der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 21. Oktober 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben
§ 2	Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der iSchool
§ 3	Organe der iSchool
§ 4	Vorstand und Geschäftsführung
§ 5	Nutzung
§ 6	Finanzierung
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die School of Media and Information (iSchool) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen gemäß § 29 Absatz 1 des HG.
- (2) Die iSchool setzt sich die Förderung interdisziplinärer und kooperativer, projektorientierter und international ausgerichteter Forschung zum Ziel. Sie hat die Erforschung moderner Massen- und Kommunikationsmedien und deren Aneignung zur Aufgabe und soll Anwendungen der Informationstechnologien weiterentwickeln. Dabei arbeitet die iSchool empirisch, gestaltungsorientiert und theoriebildend. Sie betreibt gleichermaßen Grundlagen- und Auftragsforschung in Kooperation mit der Software- und Medienindustrie, institutionellen und privaten Anwenderinnen und Anwendern, Medieninstitutionen und Dienstleistungsbereichen.
- (3) Aufgaben der iSchool sind insbesondere:
 1. Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben, insbesondere in Kooperation mit Software- und Medienindustrie, Anwenderinnen und Anwendern, Medieninstitutionen und Dienstleistungsbereichen sowie mit nationalen und internationalen Forschungsorganisationen in den unter § 1 Absatz 2 genannten Bereichen. Die beteiligten Einrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule stellen, soweit sie durch die iSchool unterstützt werden, ihre Kenntnisse und Erfahrungen den Projekten der iSchool aktiv zur Verfügung;
 2. Forschungs- und Technologietransfer aus den Forschungsaktivitäten der iSchool in Lehre, Weiterbildung und wirtschaftlicher Praxis;
 3. Durchführung und Koordination regionaler und überregionaler Forschungs- und Beratungsaktivitäten;
 4. Entwicklung forschungsnaher Konzepte für innovative interfakultativ ausgelegte Studiengänge im Arbeitsgebiet des Instituts.
- (4) Die iSchool vertritt die Universität Siegen in der internationalen Organisation der Schools of Information.

§ 2

Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der iSchool

Dem Institut gehören an

1. die Mitglieder der iSchool (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), die in der iSchool an Projekten und in Projektbereichen arbeiten, die nach Zielsetzung und Aufgabenstellung der iSchool zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Arbeitszeit an solchen Projekten. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten Projekte (§ 4 Absatz 2 Nr. 2 und 3).
2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der iSchool sowie Hochschulangehörige, die innerhalb des Instituts an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken.

§ 3

Organe der iSchool

Organe der iSchool sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 4

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der iSchool obliegt dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt höchstens zehn Mitglieder. Geborenes Mitglied ist die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät III. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Absatz 3 HG die Mehrheit innerhalb der Leitung der iSchool stellen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb der iSchool in den Vorstand. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Vorstand genehmigt Haushalt und Arbeitsplan der iSchool.
 2. Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten in der iSchool. Zur Entscheidungsfindung kann er auswärtige Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen.
 3. Er entscheidet über die Mitgliedschaft in der iSchool.
 4. Er entscheidet über die Verwendung der iSchool zugewiesenen Mittel.
 5. Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Er nimmt den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors entgegen und legt den Rechenschaftsbericht dem Dekanat vor.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:
 1. Sie oder er führt die Geschäfte der iSchool innerhalb und außerhalb der Hochschule.
 2. Sie oder er erstellt die Finanzplanung der iSchool und überwacht deren Einhaltung.
 3. Sie oder er sorgt für die Durchführung der satzungsgemäß der iSchool zufallenden Aufgaben, unbeschadet der fachlichen Verantwortung der jeweiligen Projekt- und Projektbereichsleiterinnen und -leiter.
 4. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Projektleiterin oder einem Projektleiter oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und sorgt für deren angemessene Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen.
 5. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der aufgrund der Berichte der Mitglieder der iSchool erstellt wird.

§ 5

Nutzung

Die Einrichtungen der iSchool stehen zunächst den in § 2 genannten Institutsmitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzung entscheidet der Vorstand der iSchool, dessen Entscheidung auf Antrag durch das Dekanat überprüft werden kann.

§ 6

Finanzierung

Die iSchool hat keinen Anspruch auf Finanzierung aus Mitteln der Fakultät III; sie finanziert sich aus selbst eingeworbenen Drittmitteln.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 13. Juli 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Oktober 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)